



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Aldrans

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans in seiner Sitzung vom 19. Mai 2015 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Graberrichtungsgebühr und bei der Grabbenützungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

a) Einzelgrab	EUR ... 15,00
b) Doppelgrab	EUR .. 25,10
c) Urnenerdgrab	EUR ... 15,00
d) Urnennische	EUR ... 15,00

§ 3 Graberrichtungsgebühr

(1) Die Öffnung und Schließung der Grabstätten (Erdgräber) erfolgt grundsätzlich durch eine von der Gemeinde Aldrans beauftragte Firma. Diese hat die Leistungen direkt mit dem jeweiligen Grabinhaber (Benützungsberechtigten) zu verrechnen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Aldrans festgesetzt und die Gebühr hierfür beträgt € 576,00.

(2) Das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes zur Beisetzung einer Urne erfolgt durch die Gemeinde Aldrans in Eigenregie und hierfür wird bei jeder Beisetzung eine

Graberrichtungsgebühr von € 85,- eingehoben. Zuschlag bei Graböffnung an einem Samstag 20 %, an einem Sonn- oder Feiertag 100 % der Graberrichtungsgebühr.

(3) Für die Urnennischen wird eine einmalige Graberrichtungsgebühr von € 700,- eingehoben

§ 4 Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EUR 250,00.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 6 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechtes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Aldrans, am 19.05.2015

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Johannes Strobl



Gem. § 115 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebürger, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 26.05.2015

Abgenommen am: 10.06.2015 KEINE AUF SICHTS BESCHWERDE EINGELAUFEN.